

SCHWERPUNKT: DAS VÖLKERSTRAFRECHT IN KRISENZEITEN

Sarah Leyli Rödiger/Leonie Steinl/Valérie V. Suhr

Einführung in den Schwerpunkt

In jüngster Zeit ist wieder vermehrt von einer Krise des Völkerstrafrechts zu lesen. Die teils erheblichen Vorwürfe, denen sich das Völkerstrafrecht und insbesondere der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) mit seinem Römischen Statut¹ bereits seit seiner Gründung im Jahre 1998 ausgesetzt sahen, haben sich in den letzten Jahren noch einmal zugespitzt. Ein trauriger Höhepunkt der aktuellen Krise war der Rückzug eines Mitgliedstaats des Römischen Statuts aus dem IStGH. Woran also entzündet sich die Kritik am Gerichtshof, und wie berechtigt ist diese? Diesen Fragen geht vorliegender Einführungsbeitrag nach, bevor er die Beiträge dieses Schwerpunktthefts vorstellt.

1. Legitimationskrise des Internationalen Strafgerichtshofs?

Die Kritik am IStGH ist vielfältig. Im Kern geht es jedoch stets um die politischen Machtverhältnisse, welche die Arbeit des Gerichtshofs prägen. Dies gilt sowohl für die postkoloniale Kritik, die insbesondere einige afrikanische Staaten am Gerichtshof äußern, als auch für die Vorwürfe der Untätigkeit und Wirkungslosigkeit des IStGH.

Die Kontroverse zwischen einigen afrikanischen Staaten und dem Gerichtshof schwelt bereits seit einiger Zeit. Ihren vorläufigen Höhepunkt fand sie im Jahr 2016, als fünf afrikanische Staaten den Rücktritt vom Römischen Statut androhten bzw. erklärten.² Tatsächlich ist bislang lediglich Burundi wirksam zurückgetreten.³ Dennoch erscheinen weitere Austritte nicht ausgeschlossen. So bekräftigte Südafrika auf der 16. Staatenversammlung des IStGH im Dezember 2017 seine Intention, vom Statut zurückzutreten. Ein ent-

- 1 Das Römische Statut ist die vertragliche Grundlage des IStGH; es wurde am 17.7.1998 verabschiedet und ist am 1.7.2002 in Kraft getreten.
- 2 Ein Rücktritt ist nach Art. 127 IStGH-Statut möglich. Kenia und Uganda hatten gedroht, den Gerichtshof zu verlassen, aber keine dementsprechenden Schritte eingeleitet. Südafrika und Gambia hatten ursprünglich ihre Rücktritte erklärt, danach jedoch ihre Entscheidungen wieder zurückgezogen.
- 3 Die Ermittlungen des IStGH in der Situation Burundi werden dennoch weitergeführt und die Ereignisse berücksichtigt, die während der Mitgliedschaft Burundis stattfanden.

DOI: 10.5771/0023-4834-2018-1-7

sprechender Gesetzesentwurf wurde vor Kurzem in das südafrikanische Parlament eingebracht.⁴

Die Afrikanische Union (AU) und weitere Kritiker*innen werfen dem Gerichtshof vor, dass er unter dem Deckmantel eines universellen „Welt“-Strafgerichtshofs ausschließlich Verbrechen in Afrika aburteile und damit ein neokoloniales Instrument sei.⁵ Die AU sprach daher Ende Januar 2017 die Empfehlung an ihre Mitglieder aus, kollektiv vom Römischen Statut zurückzutreten.⁶ Die Folgen eines solchen kollektiven Rücktritts wären gravierend, denn alle afrikanischen Mitglieder des Römischen Statuts gehören der AU an. Der Gerichtshof verlöre also auf einen Schlag über ein Viertel seiner Mitglieder.⁷ Damit würden zudem viele der Staaten zurücktreten, die einst zu den stärksten Befürwortern des Gerichtshofs zählten: Ein Großteil der bei den Verhandlungen zum Römischen Statut anwesenden 47 afrikanischen Staaten gehörte der Gruppe der sogenannten *like-minded states* an, die sich für die Verabschiedung des Römischen Status und für einen starken IStGH eingesetzt hatten.⁸ Bislang zeigte der Aufruf der AU zum Massenaustritt allerdings wenig Wirkung. Einige AU-Mitgliedstaaten kritisierten ihn vielmehr öffentlich. Eine Befragung in Sambia im Mai 2017 offenbarte zudem, dass 93,3% der Teilnehmenden sich für eine weitere Mitgliedschaft beim IStGH aussprachen.⁹

Dabei ist der Vorwurf der Selektivität nicht gänzlich von der Hand zu weisen. Tatsächlich betreffen derzeit zehn von den elf vor dem IStGH anhängigen Situationen afrikanische Staaten.¹⁰ Auch sind alle bisher vom IStGH Verurteilten afrikanische Staatsangehörige. Auf den ersten Blick scheinen diese Zahlen äußerst besorgniserregend, denn der Gerichtshof kann dem eigenen Anspruch an Gerechtigkeit in der Tat nur dann genügen, wenn das Völkerstrafrecht in der Praxis diskriminierungsfrei angewendet wird.¹¹ Der scheinbar eindeutige Befund relativiert sich jedoch bei differenzierter Betrachtung: So ist seine Einseitigkeit jedenfalls teilweise auch der Verfahrensorganisation des Gerichtshofs geschuldet. Der IStGH kann grundsätzlich auf verschiedenen Grundlagen tätig werden.

4 Republic of South Africa, International Crimes Bill, 8.12.2017, <http://www.justice.gov.za/legislation/bills/2017-b37-ICBill.pdf> (letzter Abruf: 20.12.2017).

5 S. zur Kritik Werle/Vormbaum, Afrika und der Internationale Strafgerichtshof, JZ 2015, 581 (581 ff.); du Plessis/Maluwa/O'Reilly, Africa and the International Criminal Court, London 2013; Schwöbel-Patel, International Criminal Court must not Ignore Threats of an African Mass Withdrawal, 7.2.2017, <https://theconversation.com/international-criminal-court-must-not-ignore-threats-of-an-african-mass-withdrawal-67257> (letzter Abruf: 20.12.2017); Gevers, International Criminal Law and Individualism, in: Schwöbel (Hrsg.), Critical Approaches to International Criminal Law, Abingdon 2014, 221 (221 ff.); Mégret, International Criminal Justice, in: Schwöbel (Hrsg.), Critical Approaches to International Criminal Law, Abingdon 2014, 17 (34 ff.).

6 African Union, Decisions, Declarations, Resolution and Motion, 28th Ordinary Session of the Assembly of the Union, 30-31 January 2017, S. 2 Nr. 8, https://au.int/sites/default/files/decisions/32520-sc19553_e_original_-_assembly_decisions_621-641_-xxviii.pdf (letzter Abruf: 20.12.2017).

7 Aktuell hat das Römische Statut 123 Mitglieder, 33 davon aus Afrika/der Afrikanischen Union, also 26,83%, https://asp.icc-cpi.int/en_menus/asp/states%20parties/Pages/states%20parties%20_%20chronological%20list.aspx (letzter Abruf: 20.12.2017).

8 Coalition for the International Criminal Court, Africa and the International Criminal Court, http://www.iccnow.org/documents/Africa_and_the_ICC.pdf (letzter Abruf: 20.12.2017).

9 Cheembe, ICC and Africa, 6.6.2017, <http://www.coalitionfortheicc.org/news/20170606/icc-and-africa-case-zambia> (letzter Abruf: 20.12.2017).

10 Situations Under Investigation, <https://www.icc-cpi.int/Pages/Situations.aspx> (letzter Abruf: 20.12.2017).

11 Kaleck, Universelle Strafjustiz?, APuZ 25-26/2013, 37 (42).

Er kann aus eigener Initiative (*proprio motu*), aufgrund einer Überweisung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (VN) oder aufgrund einer Unterbreitung einer Situation durch einen Mitgliedsstaat mit einer Situation befasst werden.¹² Letztgenannte Unterbreitungen – insbesondere sogenannte *self-referrals* von den betroffenen Ländern – haben sich als die in der Praxis häufigsten Fälle herauskristallisiert. Von den derzeit anhängigen zehn Situationen in Afrika handelt es sich bei fünf um *self-referrals*. Daneben wurden zwei afrikanische Situationen vom VN-Sicherheitsrat überwiesen, in einer Situation erkannte der Staat die Gerichtsbarkeit des IStGH an, und lediglich in zwei Fällen wurde der IStGH *proprio motu* tätig.

Auch wenn die Überweisungspraxis den Vorwurf damit nicht vollständig entkräften kann, schwächt sie ihn doch ab. Außerdem lässt sich ein Trend feststellen, nach dem sich die auf afrikanische Staaten verengte Praxis langsam, aber wahrnehmbar ändert: Nur drei der acht derzeit von der Anklagebehörde durchgeführten Vorermittlungen (sogenannte *preliminary investigations*) betreffen Afrika. Die übrigen gelten möglichen Situationen in der Ukraine, Kolumbien, Palästina sowie Irak/Vereinigtes Königreich und Afghanistan.¹³ Ende November 2017 beantragte die Chefanklägerin die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens im Fall Afghanistan. Verfahren wie diese verdeutlichen ein glaubhaftes Bemühen des IStGH, den eigenen Anspruch einer diskriminierungsfreien Praxis zu erfüllen.

Auch auf institutioneller Ebene ist man um Diversität bemüht. Der IStGH ist kein exklusiv aus den westlichen Staaten beschicktes Organ, das über andere Teile der Welt zu Gericht sitzt. So sieht das Römische Statut umfangreiche Regelungen vor, welche die Repräsentanz der Mitarbeiter*innen nach unterschiedlichen Kriterien, u.a. nach der Herkunft und dem Geschlecht, sicherstellen sollen.¹⁴ Dementsprechend sind viele Mitarbeiter*innen des Gerichtshofs afrikanischer Herkunft. So ist auch das wichtige Amt der Chefanklägerin mit *Fatou Bensouda* und damit von einer aus Gambia stammenden Frau besetzt.

Allerdings waren es nicht nur afrikanische Mitgliedstaaten, die dem IStGH im vergangenen Jahr den Rücken kehrten. Russland, welches das Römische Statut zwar bisher nur unterzeichnet, aber nicht ratifiziert hatte, gab Ende 2016 bekannt, dass es sich an seine Unterschrift nicht mehr gebunden fühle. Dies nährte Vorwürfe im Hinblick auf die Wirkungslosigkeit der Tätigkeit des Gerichtshofs: Auch wenn die Zurückziehung der Unterschrift *de iure* irrelevant ist, *de facto* stellt sie einen weiteren Schlag gegen den IStGH dar. Ein Beitritt Russlands wäre ein wichtiger Schritt in Richtung einer universellen Jurisdiktion des IStGH gewesen und hätte seine Legitimität maßgeblich gestärkt. Stattdessen reiht sich Russland nun auf unabsehbare Zeit neben den USA und China in die Reihe der mächtigen Staaten ein, die zwar nicht Mitglied des Gerichtshofs, dafür aber ständige Mitglieder des VN-Sicherheitsrats sind und damit dem Gremium angehören, das eine Situation in einem Nichtmitgliedstaat an den IStGH übertragen kann. Das Vetorecht der ständigen Mitglieder schließt die realistische Perspektive auf Verfolgung einer dieser Staaten aus. Besonders akut zeigt sich das Problem derzeit in Bezug auf den Konflikt in Syrien.

Schließlich wurde das Vertrauen in den Gerichtshof zuletzt durch eine interne Krise erschüttert. Unter dem Blick der Medienöffentlichkeit entfaltete sich ein Skandal um den

12 Gem. Art. 15, 13 (b) und 14 IStGH-Statut.

13 Preliminary Examinations, <https://www.icc-cpi.int/Pages/Preliminary-Examinations.aspx> (letzter Abruf: 20.12.2017).

14 Insbesondere Art. 36 (7), (8), Art. 44 (2) IStGH-Statut.

ehemaligen Chefankläger Luis Moreno Ocampo: Berichten zufolge assistierte der zum Berater avancierte Ocampo nach seiner Amtszeit einem libyschen Ölmilliardär dabei, einer möglichen Strafverfolgung durch den IStGH zu entgehen. Mitarbeiter*innen der Anklagebehörde des IStGH sollen dabei Informationen an ihren ehemaligen Chef weitergegeben haben.¹⁵ Kritiker*innen musste dieser Vorgang wie ein Paradebeispiel der vermeintlichen Praxis des Gerichtshofs erscheinen, die Mächtigen davon kommen zu lassen.

Diesen (vermeintlichen) Krisenerscheinungen rund um das Völkerstrafrecht widmet sich der erste Teil des Interviews mit *Bertram Schmitt*, Richter am IStGH. Seiner Meinung nach befindet sich das Völkerstrafrecht nicht in einer spezifischen Krise, sondern allenfalls in einem permanenten Spannungsfeld gegenseitiger Interessen. Für einen pragmatischen Umgang mit diesem Spannungsfeld hält es *Schmitt* insbesondere für erforderlich, dass der IStGH seine Arbeit möglichst gut und effizient erledigt.

2. Aktuelle Spannungsfelder des Völkerstrafrechts

Der Gerichtshof ist auf die Beteiligung und Kooperation seiner Mitgliedstaaten angewiesen. Kritik an seiner Arbeitsweise muss daher ernst genommen und auf ihre Berechtigung überprüft werden. Dass dies erfolgreich gelingen kann, zeigt etwa die Behandlung geschlechtsbasierter und sexualisierter Gewalt durch den Gerichtshof:

Im Ausgangspunkt hatte das Römische Statut einen maßgeblichen Beitrag dazu geleistet, dass geschlechtsbasierte und sexualisierte Gewalt nunmehr eindeutig als Völkerrechtsverbrechen verurteilt wird.¹⁶ Nachdem das Statut für seine fortschrittliche Inklusion einer großen Bandbreite geschlechtsspezifischer Verbrechen von vielen Seiten breite Zustimmung erfahren hatte, folgte die Ernüchterung auf dem Fuße: das erste Urteil des IStGH im Fall *Thomas Lubanga*.¹⁷ Entgegen klarer Anzeichen dafür, dass Kindersoldat*innen auch sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren, wurde keine Anklage diesbezüglich erhoben.¹⁸ Ähnliche Vorwürfe, den Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt durch den Gerichtshof betreffend, wurden in Bezug auf die Verfahren gegen *Jean-Pierre Bemba-Gombo*, *Germain Katanga* sowie im Verfahren gegen *Francis Kirimi Muthaura* und *Uhuru Muigai Kenyatta* erhoben.¹⁹ Die immer lauter werdende Kritik hat sich der Gerichtshof wohl zu Herzen genommen. Inzwischen sieht die Bilanz – nicht zuletzt

¹⁵ Becker/Blasberg/Pieper, Luis Moreno Ocampo vom Weltstrafgericht und seinen Machenschaften, SpiegelOnline 2.10.2017, <http://www.spiegel.de/spiegel/luis-moreno-ocampo-vom-weltstrafgericht-und-seine-machenschaften-a-1170649.html> (letzter Abruf 20.12.2017).

¹⁶ Auch die in den Verbrechenselementen des Römischen Statuts enthaltenen Tatbestandsdefinitionen stellen wichtige Schritte im Rahmen dieser Entwicklung dar; dies gilt insbesondere für die explizit geschlechtsneutrale Ausgestaltung des Tatbestands der Vergewaltigung sowie für den Tatbestand der erzwungenen Schwangerschaft. Vgl. die Verbrechenselemente zu Art. 7 (1) (g) IStGH-Statut.

¹⁷ IStGH, Urteil v. 4.4.2012, ICC-01/04-01/06-2842 – The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo.

¹⁸ Women's Initiatives for Gender Justice, Gender Report Card on the International Criminal Court, 2012, 158 ff.

¹⁹ Women's Initiatives for Gender Justice, Gender Report Card on the International Criminal Court 2013, 117; Women's Initiatives for Gender Justice, Gender Report Card on the International Criminal Court 2014, 187 ff., 194 f. Allerdings war *Bemba* immerhin das erste Verfahren vor dem IStGH, welches zu einer Verurteilung wegen sexualisierter Gewalt (Vergewaltigung als Kriegsverbrechen und als Verbrechen gegen die Menschlichkeit) führte.

auch aufgrund einer Schwerpunktsetzung der Chefanklägerin²⁰ – anders aus. Aktuell wird der Fall *Ongwen* verhandelt, in dem die bisher größte Bandbreite an geschlechtspezifischen Verbrechen angeklagt wurde und der sicher nicht der letzte Fall seiner Art bleiben wird. Die Entwicklung bildet ein anschauliches Beispiel für die Lern- und Kritikfähigkeit des Gerichtshofs. Dem Thema Geschlechtergerechtigkeit im Völkerstrafrecht widmet sich der zweite Teil des Interviews mit IStGH-Richter *Bertram Schmitt* in diesem Heft.

Nicht immer aber liegt es in der Hand des Gerichtshofs, Kritikpunkte abzustellen. Der IStGH ist der globalpolitischen Großwetterlage wie wohl kein anderes internationales Gericht ausgesetzt. Um dennoch das Vertrauen in seine Tätigkeit zu stärken, ist er deshalb in ganz besonderem Maße darauf angewiesen, dass seine Arbeit als effizient und erfolgreich wahrgenommen wird – auch um die Unverzichtbarkeit völkerstrafrechtlicher Aufarbeitung zu demonstrieren. Dafür aber benötigt er das richtige Handwerkszeug. Nur ein modernes Völkerstrafrecht, das sich gerade in Krisenzeiten Herausforderungen gewachsen zeigt, kann dem Anspruch gerecht werden, Straflosigkeit für schwerste Verbrechen zu beseitigen. Dabei ist dieses Abhängigkeitsverhältnis keineswegs einseitiger Natur. Der IStGH ist eine zentrale Institution des Völkerstrafrechts. Legitimationskrisen des Gerichtshofs berühren immer auch das Völkerstrafrecht als Ganzes und dessen Geltingsanspruch. Spannungsfelder, welche die Fähigkeit des Völkerstrafrechts zur Krisenverarbeitung beeinträchtigen, müssen von diesem deshalb verarbeitet werden. Einigen der diversen Spannungsfelder widmet sich das vorliegende Heft in eben dieser Absicht.

a) Nationale Strafverfahren wegen Völkerrechtsverbrechen

Der IStGH kann die Straflosigkeit in weltpolitischen Krisen, etwa im Hinblick auf den Syrien-Konflikt, nicht allein beenden, und dies ist auch nicht die Rolle, die ihm im Römischen Statut zugedacht wird. Umso wichtiger sind daher Strafverfahren wegen Völkerrechtsverbrechen, die vor nationalen Gerichten stattfinden. In seinem Beitrag widmet sich *Boris Burghardt* der bisherigen Praxis zum deutschen Völkerstrafgesetzbuch (VStGB). Er zeigt, wie das deutsche Völkerstrafrecht sich zwischen zwei Polen bewegt, nämlich einer ambitioniert-idealistischen Vorstellung, in der Deutschland einen proaktiven Beitrag zu einem internationalen Mehrebenensystem der Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechen leistet und einem pragmatisch-selbstbezogenen Funktionsmodus, der das Völkerstrafrecht nur dann zur Anwendung bringt, wenn es gleichsam den eigenen Vorgarten betrifft und die politische Fallhöhe gering erscheint. *Burghardt* vertritt die These, dass die Praxis des deutschen Völkerstrafrechts sich an der idealistisch-ambitionierten Vorstellung orientieren muss, wenn das Völkerstrafrecht im internationalen Kontext eine Chance haben soll, dauerhaft zu bestehen.

20 IStGH, Anklagebehörde, Policy Paper on Sexual and Gender-Based Crimes June 2014, <https://www.icc-cpi.int/iccdocs/otp/OTP-Policy-Paper-on-Sexual-and-Gender-Based-Crimes--June-2014.pdf> (letzter Abruf: 20.12.2017).

b) Völkerrechtsverbrechen an den Jesid*innen

Gegenwärtig setzen sich insbesondere Jesid*innen für die Strafverfolgung der seit August 2014 gegen sie durch Kämpfer des sogenannten Islamischen Staates begangenen Verbrechen ein. Diese Taten waren und sind durch äußerste Brutalität und den massiven Einsatz sexualisierter Gewalt gekennzeichnet. *Aziz Epik* befasst sich in seinem Beitrag mit der rechtlichen Einordnung der Taten als Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Er weist darauf hin, dass obwohl die Taten seinerzeit internationale Aufmerksamkeit und eine Welle der Empörung erregten, das Schicksal vieler Jesid*innen bis heute ungeklärt ist. Viele Betroffene hätten zudem noch immer keinen Zugang zu psychologischer Betreuung und lebten unter schwierigen Bedingungen in Flüchtlingslagern im Irak. Dennoch hofften sie noch immer auf Gerechtigkeit und auf ein klares Signal der internationalen Gemeinschaft. *Epik* widmet sich daher auch der Möglichkeit der staatlichen Strafverfolgung und der Rolle Deutschlands in diesem Zusammenhang.

c) Kindersoldat*innen als Völkerrechtsverbrecher*innen

Spannende Fragen wirft auch das derzeit vor dem IStGH anhängige Strafverfahren gegen *Dominic Ongwen* auf: Hier muss sich ein ehemaliger Kindersoldat vor dem IStGH wegen einer Vielzahl von Völkerrechtsverbrechen, u.a. der Zwangsrekrutierung von Kindern, rechtfertigen. Der Fall sorgte in den vergangenen zwei Jahren für viel Diskussion: Manche sehen *Ongwen* aufgrund seiner Vergangenheit als Kindersoldat primär als Opfer, andere stellen sich die Frage, wieso sich der IStGH mit solch „kleinen Fischen“ beschäftigen sollte, und wieder andere plädieren für eine harte Bestrafung *Ongwens*.²¹ Doch nicht nur vor dem IStGH, auch in Deutschland werden solche Diskussionen in Bezug auf junge Syrien-Rückkehrer*innen geführt. *Leonie Steinl* beschäftigt sich in ihrem Beitrag mit der Aufarbeitung der Teilnahme von Kindersoldat*innen an bewaffneten Konflikten: Wie soll mit teils schwer traumatisierten Minderjährigen umgegangen werden, die in Konflikten schwerste Gewalttaten begangen haben und in diesem Zusammenhang oftmals selbst Opfer von Völkerrechtsverbrechen geworden sind? Den Dilemmata des Völkerstrafrechts, die sich im Zusammenhang mit der Verfolgung von Kindersoldat*innen wegen Völkerrechtsverbrechen stellen, spürt *Steinl* in ihrem Beitrag nach und beschäftigt sich dabei insbesondere auch mit den Alternativen zur (völker-)strafrechtlichen Verfolgung.

d) Wiedergutmachung für die Betroffenen von Völkerrechtsverbrechen

Auch nach Abschluss eines Völkerstrafverfahrens kann die „Krise“ für die Betroffenen weiterhin andauern, denn eine strafrechtliche Verurteilung beseitigt nicht automatisch die realen Konsequenzen der Verbrechen für die Opfer. Die Schöpfer*innen des Römischen Statuts des IStGH waren sich dieser Tatsache bewusst und schufen daher neben dem Gerichtshof auch den sog. Treuhandfonds für die Opfer. *Franziska Brachthäuser* befasst sich

21 Vgl. dazu die Beiträge auf der Webseite des Blogs „Justice in Conflict“ von Mark Kersten, <https://justiceinconflict.org/category/dominic-ongwen-icc/> (letzter Abruf: 20.12.2017).

in ihrem Beitrag mit der Wiedergutmachungspraxis des IStGH und zeigt, dass diese zahlreiche Fragen aufwirft: Was kann rechtliche Wiedergutmachung überhaupt leisten? Und wie könnte der Gerichtshof seinem eigenen Anspruch als „Gerichtshof der Betroffenen“ gerecht werden? *Brachthäuser* nimmt dabei insbesondere die Betroffenen von sexualisierter Gewalt auf Grundlage der *Bemba*-Entscheidung des IStGH in den Blick und identifiziert Reformbedarf hinsichtlich des Wiedergutmachungssystems.

e) Unternehmerische Verantwortlichkeit für Völkerrechtsverbrechen

Zunehmend begehen transnationale Unternehmen Verbrechen und verdeutlichen ein Regelungsdefizit auf diesem Gebiet. In vielen Ländern gehört die Unternehmensstrafbarkeit bereits seit Langem zum (strafrechtlichen) Alltag, auch wenn Deutschland sich gegen die Einführung einer solchen stellt. Aus völkerstrafrechtlicher Sicht geht es um die Frage, inwiefern einzelne Individuen oder gar Unternehmen als solche strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, wenn Tochterunternehmen Völkerrechtsverbrechen begehen. Dabei erstreckt sich die menschenrechtliche Verantwortung von transnationalen Unternehmen auch auf die Tochter- oder Zuliefererbetriebe. Das (Völker-)Strafrecht diskutiert diese Fragen unter dem Begriff der „strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung“.²² *Ingeborg Zerbes* und *Mark Pieth* wagen einen Blick in die mögliche Zukunft des Völkerstrafrechts und befassen sich mit der Frage, wie eine unternehmerische Verantwortlichkeit für im Ausland begangene Völkerrechtsverbrechen aussehen könnte.

3. Ausblick

Dem IStGH ist durch die Anknüpfung an den VN-Sicherheitsrat und die fehlende Ratifizierung mächtiger Staaten ein systematisches Machtungleichgewicht inhärent, welches sich auch auf die Strafverfolgung auswirken kann. Dies ist derzeit bei der Blockade des VN-Sicherheitsrats im Fall Syrien zu sehen. Fest steht auch, dass bislang vorwiegend Täter aus afrikanischen Staaten in den Fokus der Strafverfolgung gerieten. Einige Entwicklungen lassen jedoch hoffen:

Die jüngsten Ermittlungen des IStGH in Afghanistan und Irak/Vereinigtes Königreich sowie die Strafanzeichen in Deutschland in Bezug auf Völkerrechtsverbrechen in Syrien könnten das angeborene „Ungleichgewicht“ der Verfahren verringern – vielleicht sogar ausgleichen. Mit diesen Ermittlungen könnten erstmals auch Täter*innen mächtiger Staaten in den Fokus des IStGH rücken. Dies würde einen wichtigen Schritt in Richtung einer universellen Strafgerichtsbarkeit und diskriminierungsfreien Anwendung des Völkerstrafrechts bedeuten. Ebenso bieten die in Deutschland laufenden Ermittlungen von im Kontext des Syrien-Konflikts begangenen Verbrechen eine Chance für die Zukunft des Völkerstrafrechts. Die Ermittlungsergebnisse des Generalbundesanwalts können eine spätere Strafverfolgung von Täter*innen auch vor internationalen Gerichten unterstützen. Geflüchtete geben hier im Rahmen der Asylverfahren Hinweise über die Verbrechen und die Täter*innen, die sie z.T. in europäischen Staaten wiedererkennen.

22 S. z.B. Saage-Maaß, Ahndung wirtschaftsverstärkter Kriminalität – Geschäftsherrenhaftung als Ansatz zur Strafverfolgung leitender Manager für Menschenrechtsverletzungen im Konzern?, NK 26 (2014), 228 (233 ff.).

Gleichzeitig sind Bewegungen zur Stärkung völkerstrafrechtlicher Legitimation sowohl auf Ebene der VN als auch auf regionaler Ebene zu verzeichnen. So wurde etwa von der VN-Generalversammlung ein Mechanismus zur Unterstützung bei der Ermittlung und Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechen in Syrien (der sog. *International, Impartial and Independent Mechanism*) geschaffen und damit ein weiterer Schritt in Richtung Strafverfolgung von mächtigen Täter*innen getan.²³ Die AU verabschiedete zudem bereits im Juni 2014 das sog. Malabo-Protokoll, welches die Bildung von Strafkammern für in Afrika begangene internationale Verbrechen zum Gegenstand hat. Zwar ist das Projekt „Afrikanischer Strafgerichtshof“²⁴ bislang aufgrund fehlender Ratifikationen noch weit von einer Realisierung entfernt, dennoch handelt es sich um ein wichtiges völkerstrafrechtliches Regionalisierungsvorhaben.²⁵

Es zeigt sich: Kritik entzündet sich meist nicht am Völkerstrafrecht als solchem, sondern an seinen Institutionen. Die allgemeine Akzeptanz eines Rechts, das die Täter*innen der schwersten Verbrechen global zur Verantwortung zieht, zeigt sich gerade in den regionalen Bestrebungen zur Verselbstständigung. Diese Versuche, dem Machtungleichgewicht in der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen einen Riegel vorzuschieben, lassen die Dogmatik des Völkerstrafrechts größtenteils unangetastet: Sowohl das Malabo-Protokoll als auch der oben genannte südafrikanische Gesetzesentwurf sehen für das materielle Völkerstrafrecht – zumindest was die Verbrechenstatbestände betrifft – keine Änderungen vor, sondern übernehmen teilweise sogar wortwörtlich die Definitionen des Römischen Statuts. Allerdings sehen beide Entwürfe im Gegensatz zum Römischen Statut eine Immunität von Staatsoberhäuptern vor. Dass die Schritte zur Beseitigung des Machtungleichgewichts im Völkerstrafrecht den Hauptkritikpunkt am Regime des IStGH damit nicht etwa ausmerzen, sondern vielmehr integrieren, ist ein tragischer Systemfehler.

Es bleibt also viel zu tun. Eine der größten Herausforderungen wird es auch in Zukunft bleiben, mächtige Täter*innen zu verfolgen. Ein Ausgangspunkt dafür kann es sein, öffentliches und persönliches Bewusstsein für die Tatsache zu schaffen, dass Völkerrechtsverbrechen überall verübt werden und unabhängig von politischen Interessen verfolgt werden müssen. So kann man sich etwa die Frage stellen, ob die von Australien geübte Praxis der Einwanderungshaft von Geflüchteten und deren Internierung in Außengebieten ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen könnte.²⁶ Es bleibt zu hoffen, dass sich das Völkerstrafrecht auch diesen Herausforderungen in Zukunft stellen wird.

²³ A/RES/71/248, http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/71/L.48 (letzter Abruf: 20.12.2017).

²⁴ Vgl. dazu Werle/Vormbaum, Afrika und der Internationale Strafgerichtshof, JZ 2015, 581 (581 ff.).

²⁵ Ebd. Vgl. auch die Beiträge in Werle/Vormbaum, The African Criminal Court, Den Haag 2017.

²⁶ Henderson, Australia's Treatment of Asylum Seekers, JICJ 12 (2014), 1161–1181; vgl. auch Kalpouzos/Mann, The Banality of Crimes against Migrants, SpiegelOnline 28.10.2017, <http://www.spiegel.de/international/world/editorial-on-crimes-against-migrants-a-1175239.html> (letzter Abruf: 20.12.2017).